

Allgemeine Geschäftsbedingungen der manus GmbH

Version: 3.0, Stand: 04.05.2009

1 Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aus Kauf-, Werk- und Dienstverträgen sowie anderen Vertragsarten, einschließlich Verträge aus künftigen Geschäftsabschlüssen und Dauerschuldverhältnissen. Die Wirkung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass ihnen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2 Angebote, Auftragsbestätigung

2.1 Angebote und Auftragsbestätigung

Angebote sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend. An einen erteilten Auftrag ist der Auftraggeber vier Wochen gebunden. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich von uns bestätigt wird oder wir innerhalb dieser Frist mit der Lieferung begonnen haben.

Bestellt ein Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

Sofern ein Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen mit den vorliegenden AGB per Email zugesandt.

2.2 Verfügbarkeit

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

Wir übernehmen ausdrücklich kein Beschaffungsrisiko, wenn wir einen Bezugsvertrag über die geschuldete Leistung mit unserem Lieferanten geschlossen haben.

Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurück erstattet.

Änderungen von Modellen, Konstruktionen oder der Ausstattung bzw. Software-Versionen, Architektur von Softwareprodukten oder Funktionen von Softwareprodukten bleiben vorbehalten, sofern dadurch der Vertragsgegenstand keine für den Kunden unzumutbare Änderung erfährt. Wir werden keine Änderungen vornehmen, können aber nicht verhindern, dass die jeweiligen Hersteller solche Änderungen vornehmen.

2.3 Nachträgliche Änderungen

Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen und Veränderungen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.

Skizzen, Konzepte, Entwürfe, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.4 Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge der manus GmbH sind unverbindlich. Stellt sich während der Ausführung des Auftrages dar, dass sich die veranschlagten Kosten um mehr als 15 % erhöhen, wird die manus GmbH die Arbeiten unverzüglich einstellen und den Auftraggeber davon unterrichten. Gleichzeitig wird die manus GmbH dem Auftraggeber eine Schätzung über den nunmehr voraussichtlichen notwendigen Aufwand zur Verfügung stellen.

Der Auftraggeber hat das Recht, dann zu entscheiden, ob der Auftrag abgebrochen oder fortgesetzt wird. Wird der Auftrag abgebrochen, müssen die bis dahin erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen gezahlt werden. Der Auftraggeber erhält alle bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse.

2.5 Leasing / Finanzierung

Wird neben dem Kaufangebot ein Leasing- oder Finanzierungsangebot unterbreitet, geschieht dies unter dem Vorbehalt der Übernahme des Leasingvertrages bzw. der Finanzierung durch die Leasinggesellschaft oder Bank. Wird der Antrag des Auftraggebers durch diese Gesellschaften abgelehnt, ist die manus GmbH berechtigt, von unserem Angebot zurückzutreten.

3 Preise

3.1 Preisgültigkeit

Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise. Diese sind in der jeweils aktuellen Preisliste für Service- und Dienstleistungen der manus GmbH festgehalten. An diese Preise ist die manus GmbH vier Monate ab Vertragsschluss gebunden.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Liefer- und Transportkosten

Die sich aus der jeweils gültigen Fachhandelspreisliste ergebenden Preise verstehen sich unverpackt ab Hauptvertriebsstelle am Firmensitz der manus GmbH. Liefer- und Transportkosten sowie gegebenenfalls Transportversicherung, werden gesondert berechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung und Fälligkeit des vereinbarten Entgeltes mit der Lieferung.

3.3 Fehlersuchzeiten

Fehlersuchzeiten sind Arbeitszeit und werden als solche dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Hierbei gilt die jeweils aktuelle Preisliste für Dienstleistungen.

3.4 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen.

Alle Zahlungen sind im Falle von Abrechnung auf Basis Zeit und Material ohne Abzug gegen Stunden- und Nachweisbeleg fällig.

In den Fällen werkvertraglicher Leistungen auf Basis Festpreis sind alle Zahlungen ohne Abzug wie folgt fällig:

30 % bei Auftragserteilung

30 % nach Teilabnahmen

30 % nach Bereitstellung

10 % nach Abnahme bzw. Inbetriebnahme

Dienstvertragliche Leistungen auf Basis Festpreis sind nach der Leistungserbringung ohne Abzug fällig.

4 Lieferung

4.1 Lieferfristen / Termine

Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von der manus GmbH ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu Fristablauf die Ware das Auslieferungslager der manus GmbH verlassen hat oder die manus GmbH dem Auftraggeber die Leistungsbereitschaft mitgeteilt hat. Unvorhergesehene Umstände und Ereignisse, wie zum Beispiel höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldet verspätetes Material an Lieferung, Krieg u.s.w. verschieben den Liefertermin, auch wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges aufgetreten sind.

4.2 Überschreitung des Liefertermins / Verzug

Überschreitet die manus GmbH einen als verbindlich zugesagten Liefertermin und ist dem Auftraggeber eine weitere Dauer nicht zumutbar, kann er nach Eintritt des Verzuges, der Abmahnung und dem Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens drei Wochen mit Ablehnungsandrohung weitergehende Rechte geltend machen. In diesem Fall ist ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der manus GmbH bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der manus GmbH zurückzuführen. Dies gilt auch für die Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

4.3 Verschiebung von Terminen

Eine Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Ist der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist die manus GmbH berechtigt, nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 14 Kalendertagen die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen.

Die manus GmbH ist in diesem Fall berechtigt, über die Ware anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber in einer neuen angemessenen Frist zu beliefern. Der Schadensersatz beträgt mindestens 50 % des vereinbarten Lizenzpreises oder Produktpreises, wobei es dem Auftraggeber vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Der manus GmbH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

4.4 Gefahrenübergang / Transport

Versendet die manus GmbH auf Wunsch des Auftraggeber den Vertragsgegenstand, erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des Untergangs der Ware bei Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen auf den Auftraggeber über.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurück genommen; ausgenommen sind Paletten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Verpackungen auf eigene Kosten zu entsorgen. Sofern nicht anders vereinbart ist, die manus GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Diese Berechtigung sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten, hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

Der Auftraggeber hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmungen mit der Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Erhalt der Lieferung, gilt die Annahme als erfolgt.

Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Annahmeverweigerung der Ware.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch bei Rücksendung nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlichen Serviceleistungen.

5 Überlassung von Software

Ist die Überlassung von Software Gegenstand des Vertrages, gilt Folgendes:

5.1 Nutzungsrechte

Software, zzgl. dazugehöriger Datenträger und sonstigen Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht und bleiben Eigentum der manus GmbH, sofern im Softwarelizenzvertrag nichts anderes vereinbart wird.

Sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart ist, erhält der Auftraggeber an den mit diesem Vertrag erworbenen Programmen ein einfaches, nicht exklusives Recht, die Software für eigene Zwecke zu nutzen.

Der Auftraggeber ist zur Weitergabe der vertragsgegenständlichen Software nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der manus GmbH berechtigt. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber durch die Weitergabe seine eigene Nutzung endgültig und vollständig aufgibt und löscht, insbesondere alle Kopien, sowohl die auf den eingesetzten Rechnern als auch etwaige Sicherungskopien. Diese Löschung muss gegenüber der manus GmbH schriftlich an Eides statt versichert werden.

Die manus GmbH ist berechtigt, die Zustimmung bei einem berechtigten Interesse zu verweigern.

Eine Übertragung kann nur in vollem Umfang der Software erfolgen – ein Splitting ist nicht möglich. (Eine Lizenz für 20 Benutzer kann nur komplett übergeben werden und nicht an zwei Firmen mit jeweils 10 Lizenzen).

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software für andere einzusetzen oder Dritten zur Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen. Auch die Nutzung auf eigenen Rechnern des Auftraggeber durch Dritte ist untersagt.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren, Vervielfältigungsstücke zu verbreiten, die Software zu bearbeiten oder öffentlich wiederzugeben.

Als Ausnahme zum Kopierverbot ist der Auftraggeber berechtigt, eine Sicherungskopie zu fertigen. Zusätzlich ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der manus GmbH, neben der Sicherungskopie eine weitere Kopie auf den Datenträgern eines lauffähigen Systems anzufertigen, das ausschließlich zum Zwecke der Ausfallsicherheit und der Back-Up-Funktionalitäten betrieben wird.

Der Auftraggeber hat schriftliche Aufzeichnungen über die von ihm erworbenen Lizenzen und deren Einsatz zu führen. Jede Änderung des Nutzungsortes der Programme ist schriftlich festzuhalten.

Alle Rechte, die über vorstehende Rechtseinräumung hinausgehen, seien es Urheber-, gewerbliche Schutz- oder andere Rechte, stehen ausschließlich der manus GmbH zu.

Enthält der dem Auftraggeber überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software, die von der dem Auftraggeber gewährten Softwarelizenz nicht umfasst ist, darf diese Software nur aufgrund einer gesonderten Lizenz genutzt werden, die vom Auftraggeber zu beschaffen ist.

Die Software kann technische Mittel zur Verhinderung der Nutzung nicht lizenzierter Software aufweisen.

Der Auftraggeber wird auf allen Kopien der Software Urheberrechtsvermerke der manus GmbH und alle sonstigen Hinweise für gewerbliche Schutzrechte der manus GmbH in der Weise anbringen bzw. belassen, wie sie in der Originalversion der Software festgelegt sind.

5.2 Überlassung von Quellcode

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

5.3 Lieferung und Installation

Die manus GmbH die vertragsgegenständlichen Programme durch Übergabe des Programmdatenträgers.

Wünscht der Kunde die Installation durch uns, ist dies eine Zusatzleistung, die durch Zusatzauftrag als Dienstleistung in Auftrag gegeben werden kann. Das gilt auch für die Einweisung in das Programm. Eine Einweisung wird gegen gesonderten Auftrag und gesonderte Vergütung nach Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundensatz - gemäß unseren gültigen Preislisten - zuzüglich Reisekosten und Spesen erbracht.

6 Leistungserbringung

Umfasst der geschlossene Vertrag werkvertragliche Leistungen gelten nachfolgende Regelungen zur Leistungserbringung und -abnahme.

6.1 Organisation

Der Auftraggeber benennt für den Leistungszeitraum einen verantwortlichen Ansprechpartner als Projektleiter. Dieser sorgt für die Herbeiführung notwendiger Entscheidungen aus Seiten des Auftraggebers innerhalb eines jeweils festzulegenden erforderlichen Zeitraumes.

6.2 Abnahme

Die manus GmbH präsentiert dem Auftraggeber jeweils bei Fertigstellung die Beratungs- bzw. Programmierleistung. Nimmt der Auftraggeber diese Leistung bei der Präsentation aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab und holt der Auftraggeber diese Beanstandung auch nicht innerhalb von 2 Wochen nach Präsentation nach, gilt die jeweils präsentierte Leistung als abgenommen.

Die Abnahme darf nicht wegen „unerheblichen Abweichungen“ verweigert werden. Unerhebliche Abweichungen sind Abweichungen der Fehlerklassen C und D (siehe Abschnitt 6.4).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für voneinander abgrenzbare Teilleistungen, sofern für diese Teilleistungen gesonderte Abnahme- oder Präsentationstermine vereinbart worden sind.

6.3 Abnahmekriterien:

Die Abnahme erfolgt separat für die definierten Teilprojekte bzw. einzelnen Programme. Hierbei werden folgende grundsätzliche Abnahmekriterien vereinbart:

- Übergabe des entwickelten Programmcodes auf geeigneten Datenträgern
- Nachweis über einen erfolgreichen Testlauf gemäß den jeweils definierten Programmspezifikationen oder Funktionsspezifikationen.

6.4 Fehlerklassen

Werden im Rahmen der Abnahme Fehler festgestellt, sind diese nach den nachfolgenden Fehlerklassen einzuordnen und zu behandeln.

6.4.1 Fehler der Fehlerklasse A / Priorität 1:

Definition: sehr ernste Beeinträchtigungen des normalen Geschäftsablaufes, d.h. wertschöpfende Tätigkeiten am Produktivsystem des Auftraggebers, die keinen Aufschub dulden und nicht durch manuelle Tätigkeiten (work-around) substituiert werden können, können nicht ausgeführt werden; dies wird durch einen totalen Systemstillstand oder durch Störung zentraler Funktionen der Produktivsoftware verursacht.

Fehlerbehandlung: Fehler dieser Klasse schränken die Nutzung der Software erheblich ein, eine Abnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Beseitigung der Fehler innerhalb einer Frist von 2 Wochen.

6.4.2 Fehler der Fehlerklasse B / Priorität 2:

Definition: starke Beeinträchtigungen des normalen Geschäftsablaufes, d.h. notwendige Tätigkeiten am Produktivsystem des Auftraggebers können nicht ausgeführt und nicht durch manuelle Tätigkeiten (work-around) in zumutbarer Form substituiert werden; dies wird durch eine fehlerhafte oder ausgefallene Funktion der Produktivsoftware verursacht, die in der aktuellen Situation dringend benötigt wird.

Fehlerbehandlung: Fehler dieser Klasse schränken die Nutzung der Software ein, eine Abnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Beseitigung der Fehler innerhalb einer Frist von 4 Wochen.

6.4.3 Fehler der Fehlerklasse C / Priorität 3:

Definition: Beeinträchtigungen des normalen Geschäftsablaufes in nicht zumutbarer Form; dies wird durch eine fehlerhafte oder ausgefallene Funktion der Produktivsoftware verursacht, die täglich benötigt wird, jedoch auch durch manuelle Tätigkeiten mit Mehraufwand ersetzt werden kann.

Fehlerbehandlung: Fehler dieser Klasse schränken die Nutzung der Software unwesentlich ein, die Abnahme gilt als erteilt, die Beseitigung der Fehler erfolgt zeitnah im Rahmen der Gewährleistung.

6.4.4 Fehler der Fehlerklasse D / Priorität 4:

Definition: keine oder geringe Beeinträchtigungen des normalen Geschäftsablaufes; dies wird durch eine fehlerhafte oder ausgefallene Funktion der Produktivsoftware verursacht, die nicht täglich benötigt oder nur wenig benutzt wird

Fehlerbehandlung: Fehler dieser Klasse schränken die Nutzung der Software kaum ein, die Abnahme gilt als erteilt, die Beseitigung der Fehler erfolgt im Rahmen der Gewährleistung.

6.5 Change-Request-Verfahren / Änderungswünsche

Nachträglich im Projektverlauf gewünschte Erweiterungen und Änderungen werden im Rahmen eines Change-Request-Verfahrens (Vertragsänderungsverfahrens) festgelegt und als Erweiterung zum bestehenden Vertrag vereinbart.

Als Change Request gelten Änderungswünsche des Auftraggebers oder Auftragnehmers, die eine Abweichung vom vertraglich festgelegten Leistungsumfang bedeuten. Als festgelegter Leistungsumfang gilt:

- der im Vertrag beschriebene Leistungsumfang
- die im Vertrag beschriebene Komplexität der Funktionen
- die im Vertrag beschrieben terminlichen Daten
- die durch die Abnahme von Meilensteinen vom Auftraggeber akzeptierten Arbeitsergebnisse einschließlich der darin enthaltenen Planungen, Konzepte und Festlegungen für die Folgephasen sowie die Auswirkungen auf andere Teilsysteme

Ein Änderungswunsch kann sowohl vom Auftraggeber als auch von der manus GmbH ausgehen. Jeder Änderungswunsch ist schriftlich zu formulieren.

Die manus GmbH untersucht die Änderung, ermittelt die Auswirkung der Änderung und stellt sie schriftlich wie folgt dar:

- Beschreibung der funktionalen Änderung und ihrer Auswirkung auf verabschiedete Dokumente und andere Ergebnisse
- Auswirkung auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des Aufwandes und der vereinbarten Termine

Im Rahmen des Change-Request-Verfahrens sind folgende Leistungen durch den Auftraggeber gesondert zu vergüten:

- die Erstellung und Bearbeitung des Change-Request selbst
- Aufwände, die sich aus der nicht zügigen Bearbeitung des Change-Request ergeben (z.B. Wartezeiten)

Soweit sich Änderungswünsche auf den Vertrag in organisatorischer, technischer, fachlicher, wirtschaftlicher oder personeller Hinsicht auswirken, kann die manus GmbH eine angemessene Anpassung des Vertrags, insbesondere die Erhöhung von Pauschalpreisen bzw. die Verschiebung verbindlicher Termine, verlangen. Die manus GmbH wird die Ansprüche mit der Vorlage des Untersuchungsergebnisses geltend machen.

6.6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt bei der Vorbereitung und Durchführung der Projektaufgaben und stellt alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung. Darüber hinaus ermöglicht der Auftraggeber der manus GmbH den Zugriff auf alle relevanten IT-Systeme des Auftraggebers.

Der Auftraggeber steht für die Durchführung regelmäßiger Projektabstimmungen zur Verfügung. Darüber hinaus stellt er die benötigten Mitarbeiter gemäß der Anforderung der manus GmbH kostenfrei zur Verfügung.

Alle Mitwirkungspflichten und Leistungen des Auftraggebers sind für die manus GmbH kostenlos, termingerecht bzw. innerhalb von drei Arbeitstagen und im geforderten Umfang zu erbringen. Verzögerungen bzw. nicht vollständige Erfüllung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die manus GmbH muss den Auftraggeber schriftlich über nicht erbrachte Leistungen des Auftraggebers in Kenntnis setzen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen aufzeigen.

Der Auftraggeber stellt für Projektarbeiten in den Räumen des Auftraggebers einen ausreichend großen Arbeitsraum für die Interviews und Analysetätigkeiten zur Verfügung. Der Raum ist möglichst mit folgenden Arbeitsmitteln ausgestattet: Flipchart, Metaplanwände (mit ausreichend Papier) und Moderatorenkoffer, PC mit Netzwerkanschluss und Beamer sowie einer Leinwand. Der Projektraum sollte über eine Verdunkelungsmöglichkeit verfügen.

Der Auftraggeber stellt alle sonstigen erforderlichen Arbeitsmittel (wie z.B. Arbeitsraum für Berater, Rechner, Telefon, Strom, analogen Modemanschluss etc.) ohne Berechnung und in ausreichendem Maße zur Verfügung, um einen reibungslosen Ablauf des Projekts sicherzustellen.

Der Auftraggeber stellt alle zur Projektdurchführung notwendigen Informationen durch geeignete Ansprechpartner bzw. Dokumente zeitnah zur Verfügung.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass für das Projekt benötigte Ressourcen und Personal des Auftraggebers ausreichend und rechtzeitig für das Projekt zur Verfügung stehen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, in dem beschriebenen Umfang bei der Durchführung des Projektes mitzuwirken. Pflichtverletzungen können kostenpflichtige Aufwands erhöhungen zur Folge haben.

7 Rechte an individuell erstellten Softwareprogrammen

Erstellt die manus GmbH für den Auftraggeber individuelle Softwareprogramme, erhält die manus GmbH das Recht zur nicht-exklusiven, uneingeschränkten und zeitlich unbeschränkten Nutzung. Insbesondere erhält die manus GmbH hierbei das Recht, den Quellcode oder Teile des Quellcodes zu Vervielfältigen, zu verändern und für andere Zwecke weiter zu verwenden.

8 Einsatz von Dritten zur Leistungserbringung

Die manus GmbH ist berechtigt, unter Einhaltung ihrer vertragsgemäßen Pflichten Dritte als Unterauftragnehmer zur Bearbeitung von (Teil-)aufgaben im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen. Sollten Dritte zur Erbringung von Leistungen zum Einsatz kommen, wird die manus GmbH den Auftraggeber hiervon auf Wunsch des Auftraggebers im Vorfeld unterrichten.

9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Allgemeines

Jede von der manus GmbH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt) Eigentum der manus GmbH. Eine individuell vereinbarte Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Auftraggeber ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Auftraggebers gestattet.

Die Ware darf keinesfalls im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.

Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt eine aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderungen an die manus GmbH ab. Der Auftraggeber ist ermächtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen der manus GmbH gegenüber nachkommt.

Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und unzulässig. Die manus GmbH ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Auftraggebers zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren.

9.2 Abtretung des Kontokorrents

Ist die Forderung des Auftraggebers auf ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Auftraggeber hiermit bereits die Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an die manus GmbH ab.

Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den die manus GmbH dem Auftraggeber für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hat.

9.3 Pfändung

Im Falle einer Pfändung der Ware beim Auftraggeber ist die manus GmbH sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die von der manus GmbH gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.

9.4 Teststellungen

Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben Eigentum der manus GmbH. Sie dürfen vom Auftraggeber nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit uns - über den Test- oder Vorführzweck hinaus - benutzt werden.

10 Verzug, Unmöglichkeit, Rücktritt

10.1 Verzug

Gerät die manus GmbH mit der Überlassung eines Gegenstandes in Verzug und trifft die manus GmbH dies bezüglich der Vorwurf oder Vorsatz grober Fahrlässigkeit, wird die manus GmbH dem Auftraggeber sämtliche ihm daraus entstehende Schäden ersetzen. Im Falle sonstiger Fahrlässigkeit sind Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

10.2 Nichtlieferung

Beiden Vertragsparteien steht bei Nichtlieferung der Ware durch den Zulieferer das Recht des Vertragsrücktritts zu.

10.3 Vertragsrücktritt

Die manus GmbH aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- Wenn sich entgegen der vor Vertragsabschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Auftraggeber nicht kreditwürdig ist. Kreditwürdigkeit kann ohne Weiteres in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotestes, der Zahlungseinstellung durch den Auftraggeber oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Auftraggeber angenommen werden. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber handelt.
- Wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung für den Vertragsabschluss sind.
- Wenn die unter dem Eigentumsvorbehalt der manus GmbH stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Auftraggebers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der manus GmbH zur Veräußerung vorliegt.
- Wenn sich nach Vertragsschluss für die Vertragsabwicklung wesentliche Umstände ohne unsere Einflussmöglichkeit so entwickelt haben, dass für die manus GmbH die Leistung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird (z. B. durch nicht zu vertretende Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten oder Möglichkeit der Belieferung nur unter wesentlich erschwerten Bedingungen).
- die manus GmbH ist ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Vertragspflichten wesentlich verletzt, insbesondere wenn eine Sorgfaltspflichtverletzung hinsichtlich des Umgangs der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware vorzuwerfen ist.

Im Übrigen bestimmt sich das Rücktrittsrecht der manus GmbH und des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11 Besondere Bestimmungen für Fehlerbeseitigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten

Führt die manus GmbH Fehlerbeseitigungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten ohne besondere vertragliche Vereinbarungen durch, erfolgen diese ausschließlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der manus GmbH.

11.1 Vertragsart

Alle Wartungs- und Reparaturtätigkeiten sind Dienstleistungen. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste. Fahrtkosten, Materialkosten und ähnliche Kosten werden entsprechend den jeweiligen Preislisten der manus GmbH, die im Internet unter www.manusERP.com abrufbar sind, zusätzlich berechnet. Fahrzeiten von Mitarbeitern der manus GmbH gelten als Arbeitszeiten und sind entsprechend den Dienstleistungspreislisten zu vergüten.

11.2 Kostenvoranschlag

Verlangt der Auftraggeber einen Kostenvoranschlag, wird die manus GmbH diesen nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage unterbreiten. Die Kosten dieser Prüfung sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet und im Rahmen eines etwaigen Reparatur- bzw. Wartungsauftrages nur verrechnet, wenn dies ausdrücklich vorher vereinbart wurde.

11.3 Unvorhergesehene Arbeiten

Nicht vorher vereinbarte Arbeiten dürfen wir dann durchführen, wenn der Auftraggeber nicht kurzfristig erreichbar ist und die Arbeiten notwendig sind, um den beauftragten Zweck zu erreichen und die Gesamtkosten sich hierdurch bei Aufträgen bis zu 250,00 € um nicht mehr als 20% und bei Aufträgen über 250,00 € um nicht mehr als 15% erhöhen.

12 Gewährleistung

12.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist für neu hergestellte Sachen beträgt 12 Monate, für gebrauchte Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrenübergang der Ware auf den Auftraggeber.

12.2 Prüfung auf Mängel

Auftraggeber, die Unternehmer sind, müssen die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel untersuchen und der manus GmbH offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Mängelrügen werden von der manus GmbH nur anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend. Für eine Mängelbeseitigung durch Nachbesserung ist der manus GmbH eine angemessene Frist von mindestens drei Wochen zu gewähren.

12.3 Rechte aus Mangel

Das Vorliegen eines solchen festgestellten und durch ordnungsgemäße Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte und Verpflichtungen:

Der Auftraggeber hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von der manus GmbH eine Nacherfüllung zu verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Behebung des Fehlers oder Neulieferung. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbehebung stattfindet, trifft die manus GmbH nach eigenem Ermessen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat er dieses Wahlrecht, es sei denn, die jeweils gewählte Art der Nacherfüllung ist der manus GmbH nicht zumutbar.

Darüber hinaus die manus GmbH das Recht, bei Fehlschlagen eines Nachbesserungsversuchs eine neuerliche Nachbesserung, wiederum innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nachbesserung fehlschlägt, steht dem Auftraggeber das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten oder den Kaufpreis zu mindern.

Ist Software Gegenstand der Lieferung, ist die manus GmbH berechtigt, pro Mangel drei Nachbesserungsversuche durchzuführen.

Der Auftraggeber kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung unserer Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden nach dem Grunde und der Höhe nachzuweisen. Gleiches gilt für den Ersatz der vergeblichen Aufwendungen.

Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels trägt der Auftraggeber. Dies gilt auch, wenn der Kunde Verbraucher ist und seit der Auslieferung mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Die Mängelgewährleistung bezieht sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel sowie chemischer, elektrochemischer, elektrischer und atmosphärischer Einflüsse entstehen.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Auslieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der manus GmbH grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Fall der zurechenbaren Verletzung von Körper, Gesundheit oder des Lebens des Auftraggebers.

Kann nach Überprüfung der vom Auftraggeber gemeldete Mangel nicht festgestellt werden, trägt der Auftraggeber die Kosten der Untersuchung, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

12.4 Entfall der Gewährleistung

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber von der manus GmbH nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringen lassen hat oder Arbeiten von Personen oder Dritten vornehmen lassen hat, die nicht von der manus GmbH oder dem Hersteller der Ware autorisiert sind. Weiterhin entfällt die Gewährleistung, wenn die Vertragsgegenstände vom Auftraggeber selbst geändert bzw. erweitert wurden oder das auf der Ware angebrachte Identifikationskennzeichen (Barcode-Etikett oder Hersteller Siegel) verletzt worden ist, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass diese Änderungen und Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

12.5 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Werden Ansprüche aus der Verletzung deutscher Schutzrechte durch gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Gegenstände gegen dem Auftraggeber geltend gemacht, wird die manus GmbH dem Auftraggeber alle rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen. Voraussetzung dafür ist, dass die manus GmbH unverzüglich und schriftlich von diesen Ansprüchen benachrichtigt wird, diese alle notwendigen Informationen vom Auftraggeber erhalten, der Auftraggeber seinen allgemeinen Mitwirkungspflichten genügt, die manus GmbH die endgültige Entscheidung treffen kann, ob der Anspruch abgewehrt oder verglichen wird und der manus GmbH bezüglich der Verletzung der Schutzrechte ein Verschulden trifft.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände deutsche Schutzrechte Dritter verletzt oder nach Ansicht der manus GmbH die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann die manus GmbH, soweit nicht die Haftung entfällt, auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Auftraggeber das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen, diese austauschen oder so abändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder dem Auftraggeber unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Abzug einer Nutzungsentschädigung für die bis dahin gezogenen Leistungen erstatten.

Die manus GmbH haftet nur für Schäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Sache ergeben, wenn dies auf eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung der manus GmbH, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der manus GmbH zurückzuführen ist.

Die vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung der manus GmbH, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der manus GmbH einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird.

Sofern die manus GmbH eine Garantie für eine bestimmte Art der Beschaffenheit der veräußerten Sache über einen festgelegten Zeitraum übernommen hat, finden die vorstehenden Bestimmungen über die Untersuchungs- bzw. Rügepflichten und die Anzahl der Nacherfüllungsversuche keine Anwendung.

12.6 Abwicklung von Fremdgarantien

Garantien sind Leistungsversprechen, die vom Hersteller an den Auftraggeber gegeben werden. Sie begründen daher für die manus GmbH keinerlei Verpflichtung.

Der Auftraggeber ist daher selbst verpflichtet, auf eigene Kosten die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Ansprüche aus der Garantie herzustellen. Insbesondere trägt der Auftraggeber die gesamten Kosten des Transportes und für die Abholung vom Hersteller, Kosten für Aufbau und Abbau sowie eventuelle Kosten eines Ersatzgerätes.

Die manus GmbH ist ausdrücklich bereit, vorgenannte Arbeiten im Auftrag des Auftraggebers durchzuführen. Dazu bedarf es eines gesonderten Dienstleistungsauftrages des Auftraggebers, der kostenpflichtig ist.

13 Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung, und anderer in diesen Bestimmungen getroffener speziellen Regelungen gilt in den Fällen einer Pflichtverletzung der manus GmbH Folgendes:

13.1 Geltungsbereich

Die manus GmbH haftet für seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz nach den nachstehenden Bestimmungen:

- a) bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen höhenmäßig unbegrenzt.
- b) nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von manus oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden
- c) in anderen Fällen als a) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind, und zwar
 - aa) für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - bb) für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden,
 - cc) soweit ein Fall der Unmöglichkeit, des anfänglichen Unvermögens und des Verzuges vorliegt.

Eine Haftung wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Die Haftung der manus GmbH im Rahmen vorstehender Ziffer c), vor allem solche für Folgeschäden, ist für jeden einzelnen Schadensfall auf einen Betrag hinsichtlich Sachschäden bis zu 100.000 EUR pauschal und bei Vermögensschäden bis zur Höhe des Kaufpreises jeweils pro Schadensereignis, pro Jahr insgesamt auf das Doppelte, bei Lizenzverträgen auf die Gebühr für 12 Monate, ebenfalls jeweils pro Schadensereignis pro Jahr insgesamt auf das Doppelte begrenzt.

13.2 Mitverschulden des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z. B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung).

Die manus GmbH haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Auftraggeber die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, regelmäßig während des laufenden Betriebs und jeweils vor Arbeiten an der EDV-Installation und Software eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu überprüfen. Hat der Auftraggeber dies nicht getan, ist er verpflichtet, dem Mitarbeiter der manus GmbH dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen.

Sollen Mitarbeiter der manus GmbH die Datensicherung durchführen und das Gelingen überprüfen, trägt die Kosten dafür der Auftraggeber. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste der manus GmbH.

14 Beschaffungsrisiko

Die manus GmbH übernimmt bei bestellten und nicht sofort lieferbaren Artikeln keinerlei Beschaffungsrisiko. Die Übernahme von individuellen Garantien ist ausgeschlossen, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber geschlossen worden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für voraussehbare Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In einem solchen Fall die manus GmbH jedoch nur, wenn der Schaden vorhersehbar war. Für nicht vorhersehbare Exzessrisiken haftet die manus GmbH nicht.

Die vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung der manus GmbH, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der manus GmbH eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen begründet wird.

15 Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Rechte von Auftraggebern, die mit der manus GmbH Geschäfte geschlossen haben, sind ohne schriftliche Zustimmung von der manus GmbH nicht übertragbar.

Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt gegen Forderungen der manus GmbH aufzurechnen, wenn die Gegenforderungen zugunsten des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausübt werden, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

16 Datenschutz

Die Auftragsabwicklung der manus GmbH erfolgt durch automatische Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der uns im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten.

Der Kunde muss Einverständnis darüber geben, dass wir die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke auch innerhalb unserer Unternehmensgruppe verwenden.

17 Export und Importgenehmigungen

Von der manus GmbH gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Land der Lieferung bestimmt.

Die Wiederausfuhr von Produkten, einzeln oder in systemintegrierter Form, ist für den Auftraggeber genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des mit dem Auftraggeber vereinbarten Land der Lieferung. Der Auftraggeber muss sich selbst über diese Vorschriften nach deutschen Bestimmungen beim Bundesamt für Wirtschaft, Eschborn/Taunus erkundigen. Unabhängig davon, ob der Auftraggeber den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Auftraggeber in eigener

Verantwortung, die gegebenenfalls notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er diese Produkte exportiert.

Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Auftraggeber an Dritte - mit oder ohne Kenntnis der manus GmbH - bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingung.

18 Allgemeines / Schlussbestimmungen

18.1 Unwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am ehesten entspricht. Dies gilt auch für das Füllen etwaiger unbeabsichtigter, ausfüllungsbedürftiger Lücken.

18.2 Abweichende Vereinbarungen

Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form ein schriftlichen Zusatzvereinbarung zu dem bei den Parteien geschlossenen Vertrag, in dem auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird. Auch die Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

18.3 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie über seine Wirksamkeit ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder seinen Sitz im Ausland hat, nach Wahl von manus der Sitz von manus oder der Sitz des Auftraggebers.

18.4 Angewandtes Recht

Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere die Geltung des UN-Kaufrechts für den internationalen Kauf von Waren ist ausdrücklich ausgeschlossen.

18.5 Referenzen

Die manus GmbH ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers als Referenz anzugeben und damit in Veröffentlichungen zu werben, es sei denn, es wird vom Auftraggeber ausdrücklich widersprochen.

Saarbrücken, den 04.05.2009